

— für volkseigene Industriebetriebe, für die noch nicht die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie gelten:

- 1 Grundmaterial (einschließlich fremde Lohnarbeit und bezogene Teile)
- 2 -f- Grundlohn
- 3 = Grundkosten
- 4 + Abteilungsgemeinkosten (indirekte Abteilungskosten)
- 5 = Abteilungskosten
- 6 + Betriebs- und andere Gemeinkosten
- 7 = Produktionselbstkosten
- 3 + Absatzkosten /
- 9 = Selbstkosten
- 10 + Gewinn (in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten Ziffer 9 ./ Ziffer 1 — soweit keine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist)
- 11 = Betriebspreis
- 12 + Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe (soweit festgelegt)
- 13 = Industrieabgabepreis

**Anordnung  
über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von  
Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen  
der Betriebe mit staatlicher Beteiligung,  
der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs-  
und Verkehrsbetriebe.**

**Vom 13. Dezember 1966**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird für die Kalkulation zur Bildung von Industriepreisen folgendes angeordnet:

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

(1) Die Preisbestimmungen in den Preisordnungen der Industriepreisreform entsprechen der in dieser Anordnung enthaltenen Kalkulationsrichtlinie. Die Bildung der Industriepreise für alle weiteren ab 1. Januar 1967 in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Mit der Anwendung der Kalkulationsrichtlinie wird ein qualitativ neuer Ausgangspunkt für die Senkung der Selbstkosten geschaffen. Die Betriebe erhalten damit weitere Möglichkeiten zur Steigerung ihrer Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Qualität ihrer Erzeugnisse und zur Verbesserung ihrer Rentabilität.

**II.**

**Geltungsbereich**

**§ 2**

(1) Der Betrieb mit staatlicher Beteiligung, der private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetrieb sowie der in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführte Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen und von Vorschlägen zur Bestätigung von Industriepreisen sowie bei der eigenverantwortlichen Bildung von Industriepreisen die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 (im weiteren Betrieb genannt) haben diese Anordnung anzuwenden

- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Bestätigung von Industriepreisen durch die Preisbildungsorgane;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur eigenverantwortlichen Ermittlung der gültigen Industriepreise;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen für Teilpreise (z. B. Bearbeitungsnormative);
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Änderung von Industriepreisen für einzelne Erzeugnisse oder von ganzen Warengruppen im Rahmen der planmäßigen Preisentwicklung;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen sowie bei der Bildung von Vereinbarungspreisen;
- bei der Ausarbeitung von Anträgen auf Festsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten;
- bei der Aufstellung der Kalkulationen für Lohnarbeiten;
- bei der Aufstellung der Nachkalkulationen zum Zwecke der Preisbildung.

(3) Die Prüfung der Preisangebote des Betriebes durch die für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, insbesondere hinsichtlich der konsequenten Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Selbstkostensenkung, die Bestätigung der Industriepreise durch die Preisbildungsorgane und die Durchführung der staatlichen Preiskontrolle erfolgen auf der Grundlage dieser Anordnung.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter und auf die Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar